

Info-Brief 2017

**Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,**

wir alle hatten als Bundesbürger die Wahl und haben entschieden.

Die Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag stehen fest. Zwar war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Info-Briefes die Regierungsbildung noch nicht abgeschlossen, jedoch ist anzunehmen, dass auch unter einer neuen Regierung das Rentensystem in seiner Grundstruktur so erhalten bleibt, wie es ist – als Dreisäulenmodell bestehend aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersvorsorge. Die berufsständische Versorgung hat weiterhin ihren festen Platz in der ersten Säule der gesetzlichen Versorgungssysteme. Andere Vorstellungen, die schrittweise die Einbeziehung von Freiberuflern und Beamten mit dem Ziel einer Bürger- oder Erwerbstätigenversicherung und beitragsunabhängiger solidarischer Mindestrente vorsehen, haben keine Mehrheit erhalten und scheinen erst einmal vom Tisch.

Der Bundestagswahlkampf zeigte jedoch auch, dass wir die Existenz der Versorgungswerke der Freien Berufe als Berufsstand verteidigen müssen und es kein Selbstläufer ist, dass die Politik das funktionierende System der in Selbstverwaltung geführten Versorgungswerke dauerhaft unberührt lässt.

In Niedersachsen haben inzwischen auch die wegen der besonderen Umstände vorgezogenen Landtagswahlen stattgefunden. Kommt es zu der erwarteten großen Koalition aus SPD und CDU, wird die Politik den bisherigen Kurs zur Ingenieurversorgung sehr wahrscheinlich beibehalten und keine neuen Hürden aufbauen. Aber: Auch auf Landesebene müssen wir die Unterstützung für die berufsständischen Versorgungswerke einfordern. Denn: Versorgungswerke bieten ein hohes Grundsicherungsniveau, kommen ohne staatliche Zuschüsse aus und entlasten damit den Staat in erheblichem Umfang.

Wie Sie es gewohnt sind, möchten wir Sie mit unserem Info-Brief zum Jahresende wieder über den Verlauf des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2016 und weitere interessante Themen zu Ihrer Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversicherung informieren:

Inhaltsübersicht

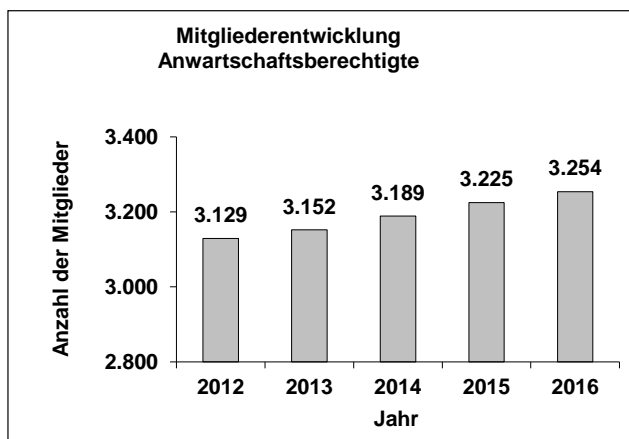
1. **Rückblick auf das Geschäftsjahr 2016**
2. **DRV-Befreiungsrecht – erfreuliches Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen**
3. **Rentenbeiträge aus Krankengeld**
4. **Rentenbeiträge aus Verletztengeld**
5. **Flexirentengesetz – Neue Optionen bei Altersrentenbezug und paralleler Beschäftigung**
6. **SEPA-Lastschriftinzugsverfahren: Die Abbuchungs-Termine in 2018**
7. **Neue Beitragshöhen 2018**

1. Rückblick auf das Geschäftsjahr 2016

In ihrer Sitzung am 19.06.2017 genehmigte die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen u. a. den Jahresabschluss 2016 und nahm erfreut zur Kenntnis, dass trotz anhaltender Niedrigzinsphase und volatiler Kapitalmärkte der mittlere Rechnungszins (= Bestandszins) von 3,30% mit einer Durchschnittsverzinsung von 3,37% erneut übertroffen werden konnte. Es bleibt bei den von den Zentralbanken vorgegebenen Rahmenbedingungen aber weiterhin eine ambitionierte Aufgabe für die Kapitalanleger, den Rechnungszins, der bereits in die Höhe der Anwartschaften eingerechnet ist, Jahr für Jahr als Ertrag zu erzielen.

Nachfolgend einige weitere Informationen aus dem Jahresabschluss zu Ihrer Kenntnis:

Wie Sie der nachfolgenden Grafik entnehmen können, setzte sich die positive Entwicklung des Mitgliederbestandes fort.



Der Bestand der anwartschaftsberechtigten Mitglieder erhöhte sich von 3.225 zum 31.12.2015 auf 3.254 zum 31.12.2016, was einer Steigerung von 0,9% entspricht.

Die Mitglieder verteilen sich auf die drei versorgungswerkszugehörigen Kammerbereiche wie folgt: Ingenieurkammer Niedersachsen 83,5%, Ingenieurkammer Brandenburg 9,9%, Hamburgische Ingenieurkammer-Bau 6,6%.

Das Verhältnis der weiblichen zu den männlichen Mitgliedern stellt sich mit 11,6% zu 88,4% nahezu unverändert im Vergleich zum Vorjahr dar.

Die Zahl der Rentenempfänger ist durch die erwartet steigende Anzahl von Altersrentnern auf

370 gestiegen (Vorjahr 338). Die Aufteilung auf die einzelnen Rentenarten stellt sich wie folgt dar:

Rentenart	2015	2016
Altersrente	234	261
Berufsunfähigkeitsrente	13	13
Witwer- / Witwenrente	51	57
Halbwaisenrente	40	39

Die Entwicklung der wesentlichen Kennzahlen des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle (Beträge in EUR):

	2015	2016
zahlende Mitglieder	2.953	2.970
beitragsfreie (ausgeschiedene) Mitglieder	272	284
Beitragseinnahmen	23,8 Mio.	24,7 Mio.
Rentenleistungen	2,6 Mio.	2,7 Mio.
Kapitalanlageerträge	17,1 Mio.	17,9 Mio.
Kapitalanlagebestand	493 Mio.	532 Mio.
Nettoverzinsung	3,51%	3,37%
Verwaltungskosten-satz	1,73%	1,58%

Erwähnenswert ist auch der gegenüber dem Vorjahr gesunkene Verwaltungskostensatz, der weiterhin deutlich unter dem vieler anderer Versorgungswerke und erst recht unter denen privater Versicherungsgesellschaften liegt. Hier macht sich die Zusammenarbeit und Kostenteilung mit sieben anderen Versorgungswerken innerhalb des Verwaltungsverbundes der VGV positiv bemerkbar.

Wie im Vorjahr wurde das stabile Geschäftsjahresergebnis genutzt, um die Zinsschwankungsreserve zu erhöhen und damit den bestehenden Rechnungszins und die Ruhegeldanwartschaften in einem schwierigen Marktumfeld weiter abzusichern. Dadurch soll ermöglicht werden, ein ggfs. schwächeres Jahresergebnis zu glätten ohne die Leistungsprognosen senken zu müssen. Die kontinuierlich fortgeführte Erhöhung von Zinsschwankungsreserve und Sicherheitsrücklage wurden im Hinblick auf die gesetzlichen Gegebenheiten und die aktuellen Kapitalmarktrisiken auf Vorschlag des Versicherungsaktuars vom Verwaltungsrat beschlossen.

Von dem verbliebenen Rohüberschuss von 895 TEUR wurden 834 TEUR in die Sicherheitsrücklage gestellt, die damit weiterhin 2,5% der Deckungsrückstellung (ohne Zinsschwankungsreserve) beträgt. Die übrigen 61 TEUR wurden für zukünftige Leistungsverbesserungen zurückgestellt.

Dieser nachhaltige Ansatz, der die Risikotragfähigkeit und damit die Sicherheit des Versorgungswerkes weiter festigt, korrespondiert mit einer ausbleibenden Anwartschafts- und Rentenerhöhung, die zum 01.01.2018 nicht erfolgen wird. Aufgrund der volatilen Kapitalmärkte muss das Versorgungswerk im Sinne eines verantwortungsvollen Risikomanagements weiterhin seine Reservepositionen stärken. Dies wird auch von der Versicherungsaufsichtsbehörde unterstützt und gefordert.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Röver Bröner Susat Mazars erteilte dem Jahresabschluss 2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Vertreterversammlung zeigte sich mit dem präsentierten Ergebnis angesichts der weiter anhaltenden komplizierten Niedrigzinsphase zufrieden. Sie stimmte dem Jahresabschluss 2016 zu und entlastete Verwaltungsrat sowie Geschäftsführung einstimmig.

Alle wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsberichts 2016 finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt unter:

www.ingenieurversorgung-niedersachsen.de.

2. DRV-Befreiungsrecht – erfreuliches Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen

Durch die ausführlichen Informationen in den Infobriefen der letzten Jahre kennen Sie die Problematik, dass sich nur noch angestellte Beratende Ingenieure der Ingenieurkammer Niedersachsen zugunsten des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen können und damit die Rentenversicherungsbeiträge aus dem Angestelltenverhältnis an das Versorgungswerk abführen dürfen.

Angestellte Ingenieure ohne den Titel Berater der Ingenieur, die vor 1996 noch aufgrund des

damals geltenden Befreiungsrechts von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten des Versorgungswerkes befreit wurden, erhielten bei einem Beschäftigungswechsel nach dem 31.10.2012 plötzlich von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) keinen neuen Befreiungsbescheid mehr. Die DRV, die für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen zuständig ist, stellte die vorher von ihr jahrelang praktizierte Befreiungspraxis „einmal befreit, immer befreit“ um, mit der Folge, dass angestellte Ingenieure ohne den Titel Beratender Ingenieur plötzlich wieder in die gesetzliche Rentenversicherung zurückfielen, wenn sie den Arbeitgeber wechselten oder wenn bei einer Betriebsprüfung durch die DRV auffiel, dass sie nicht mehr das Beschäftigungsverhältnis inne hatten, dass zum Zeitpunkt der damaligen Befreiung ausgeübt wurde.

Einige dieser letztgenannten Ingenieure beschritten jedoch den Klageweg, um zu erreichen, dass die RV-Beiträge auch nach einem Arbeitgeberwechsel weiterhin an das Versorgungswerk entrichtet werden können.

Die Aussichten für einen Erfolg waren aufgrund einiger erstinstanzlicher Sozialgerichtsurteile zum Befreiungsrecht eher gering.

Nun stellte sich erstmals mit dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) ein Berufungsgericht auf die Seite der Versorgungswerksmitglieder und legte den Fokus bei seiner Entscheidung (Urteil vom 14.03.2017; Az.: L 18 R 852/16) auf den Wortlaut der damaligen Befreiungsbescheide.

Da diese viele Indizien beinhalteten, wonach der Empfänger des Bescheides aufgrund des Wortlauts davon ausgehen musste, dass die Befreiung dauerhaft gilt, sofern sie nicht von der DRV widerrufen wird, gilt gemäß LSG NRW die Befreiung auch heute noch und somit auch für jedes berufsspezifische Beschäftigungsverhältnis als Ingenieur, sofern kein schriftlicher Widerruf seitens der DRV erfolgte.

Die DRV hat allerdings gegen das Urteil des LSG NRW Revision beim Bundessozialgericht (BSG) eingereicht, sodass das LSG-Urteil bislang keine Rechtskraft entfaltet. Wann das BSG in diesem Verfahren urteilen wird, ist noch nicht bekannt.

Was bedeutet das für Sie?

Da das LSG-Urteil nicht rechtskräftig ist, lehnt die DRV Befreiungsanträge von angestellten Ingenieuren, die nicht Beratender Ingenieur der Ingenieurkammer Niedersachsen sind, weiterhin ab. Betroffene Ingenieure sollten dann fristgemäß Widerspruch gegen die Ablehnung bei der DRV einlegen - unter Verweis auf das nun laufende Verfahren beim BSG. Gleichzeitig sollte das Ruhen des Widerspruchsverfahrens bei der DRV bis zur Entscheidung des BSG beantragt werden. So sparen Sie Kosten und stellen sicher, dass der DRV-Ablehnungsbescheid keine Bestandskraft erfährt. Sollte das BSG die Revision der DRV zurückweisen, wird die DRV mit großer Wahrscheinlichkeit nur Fälle korrigieren, in denen Ablehnungsbescheide aufgrund anhängiger Widersprüche nicht bestandskräftig geworden sind. Mitglieder mit bereits bestandskräftig gewordenen Ablehnungsbescheiden könnten dagegen leer ausgehen.

3. Rentenbeiträge aus Krankengeld

Im letztjährigen Infobrief informierten wir Sie, dass es bei der Beitragszahlung aus Krankengeld für gesetzlich krankenversicherte Angestellte mit Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht immer noch Umsetzungsprobleme gibt (vgl. Pkt. 4. des Infobriefes 2016).

Wir können Ihnen nun die erfreuliche Mitteilung machen, dass diese Probleme mit dem zuständigen Ministerium und dem GKV-Spitzenverband geklärt werden konnten und die Krankenkassen mittlerweile ihren Beitragsanteil aus dem Krankengeld (= Trägeranteil) direkt an das Versorgungswerk abführen.

Leider verweigern die Krankenkassen, trotz Bitten der Versorgungswerke, die direkte Beitragsabführung des Versichertenanteils aus dem Krankengeldbezug an das Versorgungswerk. Hierzu sind sie aufgrund eines als unglücklich zu bezeichnenden Wortlauts des Gesetzes leider berechtigt. Auf dem Verhandlungsweg war kein anderes Ergebnis zu erzielen.

Dies ist der Grund, warum das Versorgungswerk den Versicherten-Beitragsanteil direkt bei den Mitgliedern einfordern muss. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Erfreulich ist bei allem bürokratischen Aufwand, dass mit der Schließung dieser Gesetzeslücke durch den Bundesgesetzgeber nunmehr eine Gleichstellung von Versicherten Berufsständischer Versorgungswerke mit in der DRV-Versicherten erreicht wurde und IVN-Mitglieder in Zeiten des Krankengeldbezuges keine freiwilligen Beiträge mehr zahlen müssen, wenn ein Anspruch auf Krankengeld gegenüber einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht und das Mitglied des Versorgungswerkes gleichzeitig von der DRV-Versicherungspflicht zu Gunsten der IVN befreit ist.

4. Rentenbeiträge aus Verletztengeld

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017, das am 25. Juli 2017 in Kraft getreten ist, wurde in einem neu geschaffenen § 47 a Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) geregelt, dass zukünftig auch Bezieher von Verletztengeld, die wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, Versorgungsbeiträge aus diesem Verletztengeld an das Versorgungswerk zu entrichten haben.

Somit hat der Gesetzgeber zwar eine weitere inhaltlich positive Regelung geschaffen, jedoch nun die gleichen Regelungs- und Umsetzungsprobleme für die Beitragszahlung aus Verletztengeld implementiert, die zuvor schon bei der Rentenbeitragszahlung aus Krankengeld aufgetreten sind.

Bitte informieren Sie unbedingt die Ingenieurversorgung Niedersachsen bei Bezug von Verletztengeld, damit wir Sie bezüglich Ihrer Beitragsoptionen korrekt beraten können.

5. Flexirentengesetz – Neue Optionen bei Altersrentenbezug und paralleler Beschäftigung

Das zum 01.01.2017 in Kraft getretene sogenannte Flexi-Rentengesetz ermöglicht es Mitgliedern, die bereits eine Altersrente vom Versorgungswerk beziehen und nebenbei einer Angestelltentätigkeit nachgehen, neue Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) aufzubauen oder bereits dort

bestehende Rentenanwartschaften weiter zu steigern.

Dies kann insbesondere für angestellt tätige Ingenieure interessant sein, die ihre Rentenversicherungsbeiträge aus der Angestelltentätigkeit schon immer an die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet haben und lediglich zusätzlich Versorgungsbeiträge an das Versorgungswerk zahlten.

Grundsätzlich gilt für eine Angestelltentätigkeit ab Beginn des Altersrentenbezuges Folgendes:

Eine eventuell vorliegende Befreiung von der DRV-Versicherungspflicht verliert ihre Wirkung mit Beginn einer (Voll-)Altersrente; gleichzeitig besteht Versicherungsfreiheit in der Gesetzlichen Rentenversicherung, § 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI.

Dies hat für den Arbeitgeber zur Folge, dass er seinen Arbeitgeberanteil an die DRV zu leisten hat, aus dem sich jedoch kein Rentenanspruch begründet. Sie selbst müssen keinen Beitragsanteil zur DRV leisten.

Das Flexi-Rentengesetz ermöglicht auf die einsetzende Versicherungsfreiheit zu verzichten, indem eine schriftliche Verzichtserklärung beim Arbeitgeber eingereicht wird. Bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit könnten Sie ab dem Tag, der auf den Eingang der Verzichtserklärung beim Arbeitgeber folgt, neben dem bereits vorhandenen Rentenbezug, (wieder) Rentenversicherungsbeiträge an die DRV abführen, durch die Sie dort neue Rentenansprüche erwerben oder bereits dort bestehende Ansprüche weiter steigern. Eine Beitragszahlung an das Versorgungswerk kommt ab Inanspruchnahme der Versorgungswerksrente nicht mehr in Betracht.

Für Rückfragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die DRV.

6. SEPA-Lastschriftinzugsverfahren: Die Abbuchungs-Termine in 2018

Im Rahmen des SEPA-Regelwerkes sind wir verpflichtet, die Abbuchungszeitpunkte rechtzeitig bekannt zu geben. Soweit Sie - als

Selbstzahler - Ihre laufenden Versorgungsabgaben zum **Monatsende** zahlen, gelten in 2018 folgende Abbuchungstermine:

Monat 2018	Kontobelastung in 2018
Januar	31.01.
Februar	28.02.
März	03.04.
April	30.04.
Mai	31.05.
Juni	02.07.
Juli	31.07.
August	31.08.
September	01.10.
Oktober	31.10.
November	30.11.
Dezember	31.12.

Diese Information über die Abbuchungstermine soll Ihnen als Beitragszahler die Möglichkeit geben, stets rechtzeitig für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

7. Neue Beitragshöhen 2018

Bitte beachten Sie die nachfolgende Beilage zu diesem Info-Brief über die ab Januar 2018 geltenden neuen Beitragshöhen. Da zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Info-Briefes in der Politik noch lebhaft diskutiert wurde, ob der Beitragssatz bei 18,7% verbleibt oder auf 18,6% sinkt, haben wir Ihnen in der Beilage Beitragstabellen für beide Fallkonstellationen beigefügt.

Der erforderliche Beschluss des Bundesrats wird erst in seiner letzten Sitzung des Jahres Mitte Dezember erwartet. Bitte entnehmen Sie dann den beschlossenen Beitragssatz für das Jahr 2018 der Tagespresse und verwenden anschließend unsere einschlägige Beitragstabelle, die die entsprechenden Werte abbildet (Vorderseite: 18,7%; Rückseite 18,6%).

Information:

Die Beilage zur Beitragshöhe 2018 fehlt bei Rentnern sowie aus dem Versorgungswerk ausgeschiedenen beitragsfreien Mitgliedern. Dieser Personenkreis hat - mangels Beitragspflicht - keine Rentenbeiträge mehr zu leisten.

Wir möchten uns - auch im Namen aller Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VGV Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke - sehr herzlich für das uns 2017 wieder entgegengebrachte Vertrauen bedanken.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit sowie einen gesunden und erfolgreichen Start in das Jahr 2018.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Frank Puller
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Martin Reiss
GF der VGV mbH